

denn erst dieser letzte Beschluß enthält die Sanction des Gesetzesentwurfes.

Damit haben wir zur Genüge dargethan, daß der Bundesrat, die Gesamtheit der Vertreter der deutschen Einzelstaaten, als das wichtigste Organ der Gesetzgebungstätigkeit des Reichs anzusehen ist. Der Anteil der Bundesglieder an der Reichsgewalt wird hier nicht nur durch die Mitwirkung bei der Feststellung des Gesetzesinhaltes ausgeübt, die bei weitem wichtigere Tätigkeit des Bundesrats auf dem Gebiete der Gesetzgebung besteht vielmehr darin, daß er die Gesetzesentwürfe durch den Sanktionsbeschluß zu Gesetzen erhebt.

## II. Das Gebiet der Verwaltung.

Eine bedeutend umfassendere Tätigkeit des Bundesrates als die auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist seine Tätigkeit als Organ der Reichsverwaltung. Seine Mitwirkung an der Reichsverwaltung ist jedoch nicht derart zu verstehen, daß er selbständig Verwaltungsakte vornehmen und Zwangsmaßregeln zu ihrer Durchföhrung anwenden könnte. Ein Vergleich seiner Stellung mit der einer „Verwaltungsbehörde“ wäre verfehlt<sup>15)</sup>. Die Verwaltungstätigkeit des Bundesrates äußert sich lediglich in Beschlußfassungen unter Beobachtung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Form des Art. 7 Abs. 3 d. RB. Die Ausübung des administrativen Zwanges steht aber dem Kaiser oder in den Fällen des Art. 36 d. RB. den einzelnen Bundesstaaten zu. Man kann also nur von einer mittelbaren Einwirkung des Bundesrates auf die Verwaltung der Reichsangelegenheiten sprechen, da er nur durch das Medium des Kaisers oder seines Ministers, des Reichskanzlers, Befehle und Anweisungen erteilen und Gehorsam erzwingen kann<sup>16)</sup>.

15) Laband, Staatsrecht, Bb. I S. 257.

16) Vgl. Schulze, a. a. O. Bb. II S. 56.